

In der Mitgliederversammlung 2009 wird der Versammlung vorgeschlagen,
§ 5 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

§ 5	§ 5
(1) Mitglieder der Vereinigung können werden: Einzelpersonen, Handelsfirmen, Behörden, Vereine und sonstige Vereinigungen.	(1) Mitglieder der Vereinigung können werden: Einzelpersonen, Handelsfirmen, Behörden, Vereine, Berufsausübungsgesellschaften und sonstige Vereinigungen. Korporative Mitglieder können sich bei der Zugehörigkeit und Mitarbeit in den Organen und Gremien der Vereinigung und der Teilnahme an den Veranstaltungen der Vereinigung durch eine natürliche Person vertreten lassen. Diese Person ist der Vereinigung mit dem Aufnahmeantrag zu benennen. Die Mitarbeit und die Teilnahme weiterer Angehöriger der juristischen Person setzt die Aufnahme dieser natürlichen Personen als Mitglieder voraus.

Außerdem wird vorgeschlagen, **§ 7 a)** wie folgt zu ändern:

§ 7	§ 7
Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen ist,	Die Mitgliedschaft erlischt: a) durch Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und dem Geschäftsführenden Ausschuss spätestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen ist,